



Dekret der Schulführungskraft Nr. 94 vom 01.12.2025

Regelung der Ankäufe mittels Kreditkarte

Zur Gewährleistung einer transparenten und ordnungsgemäßen Verwendung der Kreditkarte für dienstliche Zwecke wird folgende Regelung erlassen.

Art. 1 – Zweck der Kreditkarte

Die Kreditkarte darf ausschließlich für dienstliche Ausgaben verwendet werden. Es gilt das Grundprinzip dass alle Ankäufe, sofern möglich und wirtschaftlich über das traditionelle Vergabeverfahren abzuwickeln sind.

Art. 2 – Zulässige Ankäufe

Ankäufe mittels Kreditkarte sind nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Ankäufe welche durch die Bestimmungen zum traditionellen Vergabeverfahren nicht durchgeführt werden könnten z.B. Ankäufe welche nur online möglich sind.
2. Ankäufe, für welche das traditionelle Verfahren als unwirtschaftlich erscheint, z.B. Ausgaben in Höhe bis zu 50 Euro, wo der Verwaltungsaufwand die Kosten der anzukaufenden Lieferung oder Dienstleistung bei weitem überschreitet (Effizienzprinzip und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung)
3. Unvorhersehbare, dringende Ausgaben, insbesondere:
 - Ersatz von dringend benötigten Verbrauchsmaterialien (z. B. Toner, Papier) bei unerwartetem Ausfall.
 - Notwendige Reparatur- oder Ersatzteile für IT-Geräte, um den Unterrichtsbetrieb aufrechtzuerhalten.
 - Gebühren für kurzfristig erforderliche Online-Dienste (z. B. Videokonferenz-Tools bei Ausfall bestehender Systeme).
 - Unvorhergesehene Ausgaben zur Sicherstellung von Prüfungen oder Veranstaltungen (z. B. digitale Plattformen, kurzfristige Zugänge).
4. Nutzung zur Deckung von Ausgaben während mehrtägiger schulischer Projektreisen.

Art. 3 – Genehmigung und Dokumentation

- Jeder Ankauf von der Schulführungskraft im Vorfeld genehmigt werden.
- Für jede Zahlung sind die entsprechenden Rechnungen und Zahlungsbelege unverzüglich der Verwaltung im Original vorzulegen.

Art. 5 – Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt ab Datum der Unterschrift in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Der Direktor
Karl Telser